



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 2/2016

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums	18
Düsseldorfer Tabelle – ab 1. Januar 2016.....	18
Regionalkommission NRW: Erhöhung der Arbeitsentgelte der Ärzte – Tarifrunde 2014/2015	18
Regionalkommission NRW: Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes.....	18
Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug.....	19

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	19
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Jugendhilfereport 1/2016.....	20
„Ankommen“ – eine App für Flüchtlinge	20

Allgemeine Rechtsfragen

Postmortales Persönlichkeitsrecht: Fortbestehen der beruflichen Schweigepflicht nach dem Tod des Betroffenen – Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 23. Oktober 2015 –	21
Postmortales Persönlichkeitsrecht: Exhumierung zur Feststellung der Vaterschaft – Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29. Oktober 2014 – XII ZB 20/1 –	22

Ehe- und Familienrecht

Unterhalt: Vertragliche Unterhaltspflicht des Mannes, der mit einer Frau vereinbart, die Vaterstellung für ein Kind zu übernehmen – Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. September 2015 –	23
Abstammung: Recht des mittels anonymer Samenspende gezeugten Kindes auf Auskunft über die Identität des Samenspenders – Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2015 –	24

Recht der Migranten

Leistungen an Asylbewerber (ab 1. Januar 2016)	25
Gesundheitskarte für Flüchtlinge (G-Karte NRW)	31



Kurze Mitteilungen

Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums

Die NRW-(Erz-)Bischöfe haben ein Datenschutzzentrum errichtet. Es soll für die fünf Diözesen die kirchliche Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), wahrnehmen.

– MBL.NRW 2015, 822

Düsseldorfer Tabelle – ab 1. Januar 2016

Für Familiengerichte und geschiedene oder getrennt lebende Eltern ist die Düsseldorfer Tabelle die Richtschnur für den Unterhalt der Kinder. Sie ist nach Alter des Kindes und Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gegliedert. Die Tabelle ist eine Richtlinie, kein Gesetz.

Die Tabelle wurde zum 1. Januar 2016 verändert, u. a. weil sich der steuerliche Kinderfreibetrag – das Existenzminimum eines Kindes – ab dem 1. Januar 2016 auf 4.608 Euro erhöht hat. Die „Düsseldorfer Tabelle“ und die gleichzeitig veröffentlichten Anmerkungen sind auf der Homepage in leserfreundlich überarbeiteter Form zu finden.

– [www.caritas-nrw.de/Recht-Informationsdienst/Düsseldorfer Tabelle](http://www.caritas-nrw.de/Recht-Informationsdienst/Düsseldorfer_Tabelle)

Regionalkommission NRW: Erhöhung der Arbeitsentgelte der Ärzte – Tarifrunde 2014/2015

Die Regionalkommission NRW hat am 3. November 2015 beschlossen: Die Tabellenentgelte der Ärzte im Anwendungsbereich der AVR-Caritas erhöhen sich im Bereich der Regionalkommission NRW ab dem 1. Januar 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Dezember 2015 um weitere 1,9 Prozent.

Der Beschluss ist mit Inkraftsetzung durch den (Erz-)Bischof im jeweiligen Amtsblatt in Kraft getreten.

Regionalkommission NRW: Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes

Die Regionalkommission NRW hat in ihrer Sitzung am 14. Januar 2016 die von der Bundeskommission beschlossene weitgehende Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst – mit einer Verzögerung von sechs Monaten – nachvollzogen und die Anlage 33 zu den AVR entsprechend geändert.

Für Caritas-Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in NRW können sich Verbesserungen ergeben durch

- ▶ Höhere Tabellenwerte in der Entgelttabelle,
- ▶ Zuordnung zu einer anderen Entgeltgruppe,

- ▶ Änderungen der allgemeinen AVR-Regelung beispielsweise zu den Stufenlaufzeiten, der Jahressonderzahlung, der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen.

Der Beschluss ist mit Inkraftsetzung durch den (Erz-)Bischof im jeweiligen Amtsblatt am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz ist um den § 18 – Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug – ergänzt worden. Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm sind seit dem 24.11. 2015 möglich.

Der Flüchtlingsbezug ist gegeben,

- ▶ wenn der Einsatz in der Flüchtlingshilfe erfolgt oder
- ▶ der Dienst durch Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber geleistet wird, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Für den Freiwilligendienst auf Plätzen des Sonderprogramms gelten einige Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD. Weitere Information enthält das „Merkblatt zum Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug“.

– www.bundesfreiwilligendienst.de/Service/Downloads

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt

(www.gesetze-im-internet.de)

- Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender..... 2016, 162
- Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren2015, 2525, 2529
- Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren 2015, 2525
- Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung..... 2015, 2467
- Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften..... 2015, 2424
- Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung..... 2015, 2177
- Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland 2015, 2114
- Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner..... 2015, 2010

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des

Katastrophenschutzes (§§ 20-22: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren)	2015, 886
Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in NRW	2015, 901
Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für das Berufsbild „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ sowie „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“	2016, 18
Ministerialblatt für das Land NRW	(www.recht.nrw.de)
Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht	2015, 756
Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums	2015, 825

Hinweise und Informationsmedien

Jugendhilfereport 1/2016

Die Ausgabe 1/2016 des Jugendhilfereports mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund wird zum Download angeboten vom Landesjugendamt Rheinland unter

– www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/jugendmter_7.jsp

„Ankommen“ - eine App für Flüchtlinge

Die mehrsprachige App „Ankommen“ steht in den Sprachen Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch und Deutsch zum Download zur Verfügung und ist nach dem Download auch ohne Internetzugang nutzbar.

Ihr Ziel ist es, die wichtigsten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie beantwortet Fragen wie: Welche Schritte durch das Asylverfahren muss ich beachten? Wann muss mein Kind in die Schule? Wie erhalte ich eine Arbeitserlaubnis? Was tun, wenn ich krank werde? Hinweise zu Werten und Leben in Deutschland finden sich ebenso wie Informationen zum Weg in Ausbildung und Arbeit. In die App ist zudem ein kostenloser, multimedialer Sprachkurs integriert, der eine alltagsnahe Unterstützung für die ersten Schritte auf Deutsch bietet.

– Weitere Informationen unter www.ankommenapp.de

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



Postmortales Persönlichkeitsrecht: Fortbestehen der beruflichen Schweigepflicht nach dem Tod des Anvertrauenden

Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und andere gesetzlich Schweigepflichtige können von Angehörigen oder von Gerichten aufgefordert werden, nach dem Tode eines Menschen Angaben über dessen persönliche Daten zu machen, über den Geisteszustand, Krankheiten, Pflegebedürftigkeit usw.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 23.10.2015 – 12 W 538/15, NJW-Spezial 2016, 72

Der Kläger – Sohn der Verstorbenen – macht in dem Rechtsstreit einen Pflichtteilsanspruch geltend. Die Beklagte – Tochter der Verstorbenen – verlangt vorweg einen finanziellen Ausgleich dafür, dass sie – so ihre Behauptung – ihre Mutter gepflegt hat.

Das Landgericht hat in seinem Beschluss die Vernehmung des Arztes angeordnet, der die Mutter der Parteien vor ihrem Tod behandelt hat. Er soll zur Behauptung der Beklagten aussagen, in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang sie pflegebedürftig gewesen sei und unter welchen Erkrankungen sie gelitten habe. Der Arzt hat erklärt, er habe mit der Mutter der Parteien nie über persönliche, ihre Familie betreffende Angelegenheiten gesprochen und eine Aussage abgelehnt.

Das Oberlandesgericht bestätigte den Beschluss des Landgerichts:

1. Der Arzt hat zu Lebzeiten seiner Patienten seine ärztliche Schweigepflicht zu beachten. Das bedeutet, dass er in einem Zivilprozess unter Berufung auf seine Schweigepflicht betreffend die Pflegebedürftigkeit seiner Patienten das Zeugnis verweigern darf, so lange die Patienten ihn nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.
2. Die ärztliche Schweigepflicht reicht über den Tod der Patienten hinaus. Nach dem Tod der Patienten ist zu prüfen, ob sie zu Lebzeiten geäußert haben, dass der Arzt nach ihrem Tod schweigen soll bzw. dass er Angaben machen darf.
3. Gibt es eine solche Äußerung nicht, ist der mutmaßliche Wille der Verstorbenen zu erforschen, also zu prüfen, ob sie die Offenlegung mutmaßlich gebilligt oder missbilligt hätten.
4. Im Rahmen der Erforschung des mutmaßlichen Willens ist dem Arzt eine weitgehende eigene Entscheidungsbefugnis einzuräumen. Vor einer Aussageverweigerung muss er aber eine gewissenhafte Prüfung vornehmen und im Einzelnen darlegen, auf welche Belange des Erblassers sich seine Weigerung stützt.
5. Nimmt der Arzt eine derartige Prüfung nicht selbst vor, kann das Gericht sie durchführen. Es darf mutmaßen, dass der Erblasser an einer gerechten Regelung betreffend seinen Nachlass interessiert gewesen wäre.

Anmerkung: Die Entscheidung entspricht im Ergebnis wohl dem Gerechtigkeitsempfinden. Die Begründung ist aber nicht ganz überzeugend; denn merkwürdigerweise erwähnt das

Gericht nicht die Regelung des § 2057a BGB, die der Tochter einen gesetzlichen Anspruch auf angemessenen Ausgleich für erbrachte Pflegeleistungen einräumt. Der Pflegebedürftige würde gesetzwidrig handeln, wenn er die Realisierung dieses Anspruchs dadurch verhindert, dass er dem Arzt Aussagen über die Pflegebedürftigkeit untersagen würde. Deshalb wäre die Mutter zur Entbindung von der Schweigepflicht verpflichtet gewesen.

Postmortales Persönlichkeitsrecht schließt Exhumierung zur Feststellung der Vaterschaft nicht aus

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29. Oktober 2014 – XII ZB 20/1

Eine 1944 geborene und in der ehemaligen DDR aufgewachsene Frau hatte an ihrem 18. Geburtstag von ihrer leiblichen Mutter erfahren, dass der 2011 Verstorbene ihr Vater sei. Zu ihrer Großmutter väterlicherseits hatte sie Kontakt, sodass für sie feststand, dass der Verstorbene ihr leiblicher Vater ist.

Das Amtsgericht Dresden hatte die Anträge der Tochter abgelehnt, die Leiche zu exhumieren und Gewebeproben zu entnehmen. Auf ihre Beschwerde hin ordnete das Oberlandesgericht Dresden die Exhumierung zur Erstellung eines DNA-Abstammungsgutachten an. Der eheliche Sohn des Verstorbenen, welcher am Verfahren beteiligt war, hatte die Einwilligung zur Exhumierung und Gewebeprobe verweigert. Das OLG hielt die Weigerung für unberechtigt. Die Rechtsbeschwerde des Sohnes blieb beim Bundesgerichtshof erfolglos:

1. Jede Person hat Untersuchungen, insbesondere Blutproben zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchung nicht zugemutet werden kann (§ 178 Abs. 1 FamFG). Diese Vorschrift ist auf Verstorbene entsprechend anzuwenden.
2. Das Recht des Kindes auf Kenntnis des eigenen Vaters hat grundsätzlich Vorrang vor dem Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen, weil die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung festzustellen, im Einzelfall erheblich belasten, verunsichern und die Entfaltung der Persönlichkeit wesentlich beeinträchtigen kann.
3. Der Vorrang besteht auch dann, wenn das Kind mit der Feststellung der Vaterschaft gleichzeitig auch die Teilhabe an dem väterlichen Erbe erreichen will, die ihr gesetzlich zusteht.
4. Exhumierung und DNA-Untersuchung sind somit grundsätzlich zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Vaterschaft des Verstorbenen vorliegen und sonstige Möglichkeiten zur Feststellung der Vaterschaft nicht ausreichen.



Unterhalt: Vertragliche Unterhaltspflicht des Mannes, der mit einer Frau vereinbart, die Vaterstellung für ein Kind zu übernehmen

Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. September 2015 – XII ZR 99/14

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Unterhalt und stützt den Anspruch auf eine zwischen ihrer Mutter und dem Beklagten im Rahmen einer heterologen Insemination geschlossene Vereinbarung.

Die Mutter der Klägerin und der Beklagte unterhielten eine intime Beziehung, ohne in einem gemeinsamen Haushalt zusammenzuleben. Da die Mutter sich ein Kind wünschte und der Beklagte zeugungsunfähig war, führte der Hausarzt der Mutter im Juli 2007 mit Zustimmung des Beklagten, der auch das Fremdsperma beschafft hatte, eine heterologe Insemination durch, die jedoch nicht zur Schwangerschaft führte. Der Beklagte hatte am selben Tag auf einem seitens des Hausarztes vorgelegten „Notfall-/Vertretungsschein“ handschriftlich vermerkt: „Hiermit erkläre ich, dass ich für alle Folgen einer eventuell eintretenden Schwangerschaft aufkommen und die Verantwortung übernehmen werde!“ Weitere einvernehmliche Versuche führten schließlich zum Erfolg.

Die Klägerin hatte mit ihrer Klage Erfolg. Der Bundesgerichtshof entschied:

1. Eine Vereinbarung, mit welcher ein Mann die Einwilligung zu einer heterologen künstlichen Befruchtung einer Frau mit dem Ziel erteilt, die Vaterstellung für das zu zeugende Kind einzunehmen, enthält regelmäßig zugleich einen von familienrechtlichen Besonderheiten geprägten Vertrag zugunsten des aus der künstlichen Befruchtung hervorgehenden Kindes.
2. Aus dem Vertrag ergibt sich für den Mann dem Kind gegenüber die Pflicht, für dessen Unterhalt wie ein rechtlicher Vater einzustehen. Die Einwilligung des Mannes muss gegenüber der Frau erklärt werden und bedarf keiner besonderen Form.
3. Die vertragliche Unterhaltspflicht des Mannes ist am gesetzlichen Kindesunterhalt auszurichten, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Anmerkung: Bereits im Jahre 1995 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Ehemann, der in die heterologe Befruchtung der Ehefrau einwilligt, damit zu erkennen gibt, dass er für das Kind wie ein ehelicher Vater sorgen und eine Unterhaltspflicht übernehmen will, obwohl die Voraussetzungen der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht vorliegen.

Der Mann, mit dessen Einwilligung das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, und die Mutter können die Vaterschaft nicht anfechten. Die Anfechtung ist gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen (§ 1600 Abs. 5 BGB).¹

¹ OLG Stuttgart, Urteil vom 4. September 2014 – 13 U 30/14.

Abstammung: Recht des mittels anonymer Samenspende gezeugten Kindes auf Auskunft über die Identität des Samenspenders

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2015 – XII ZR 201/13, www.dejure.org

Eheleute, deren Ehe kinderlos geblieben war, entschlossen sich eine Befruchtung mittels anonymer Samenspende herbeizuführen. In einer notariellen Erklärung gegenüber der Klinik verzichteten sie ausdrücklich auf Auskunft über die Identität der Samenspenders.

1997 und 2002 kamen auf diese Weise zwei Mädchen zur Welt. Als rechtlicher Vater gilt der Ehemann der Mutter (§ 1592 Nr. 1 BGB).

Die beiden Mädchen, vertreten durch ihre rechtlichen Eltern, verklagten die Reproduktionsklinik auf Auskunft über die Identität des Samenspenders.

Der Bundesgerichtshof hob die klageabweisenden Urteile der Vorinstanzen auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück. Er stellte fest:

1. Das mittels künstlicher heterologer Insemination gezeugte Kind hat gegen den Reproduktionsmediziner einen Anspruch auf Auskunft über die Identität des Samenspenders; denn der Behandlungsvertrag ist ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Kindes.
2. Der Anspruch setzt kein bestimmtes Mindestalter des Kindes voraus. Machen die Eltern diesen Anspruch als gesetzliche Vertreter des Kindes geltend, ist aber erforderlich, dass die Auskunft zum Zweck der Information des Kindes verlangt wird.
3. Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.
4. Ob es dem Reproduktionsmediziner zumutbar ist, Auskunft über die Identität des Samenspenders zu erteilen, ist durch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, umfassende Abwägung der durch die Auskunftserteilung berührten rechtlichen, insbesondere grundrechtlichen, Belange zu klären.
5. Bei der Abwägung können auch die durch die ärztliche Schweigepflicht geschützten rechtlichen, nicht aber die finanziellen Belange des Samenspenders Berücksichtigung finden, insbesondere auch die Auswirkungen auf die private Lebensgestaltung. Jedoch wird der Rechtsposition des Kindes, der sein verfassungsrechtlich geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht zugrunde liegt, regelmäßig ein erhebliches Gewicht im Rahmen der Abwägung zukommen.



Leistungen an Asylbewerber (ab 1. Januar 2016)

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sieht eine Grund- und Notfallversorgung vor, die für Asylbewerber, Inhaber von Duldungen und andere Ausländer gilt, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten dürfen.

1. Leistungsberechtigte

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben Ausländer, die sich **tatsächlich im Bundesgebiet** aufhalten und die beispielsweise

1. eine **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylgesetz besitzen. Die Aufenthaltsgestattung entsteht mit Äußerung des Asylgesuchs und wird durch die BÜMA nachgewiesen (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).
2. über einen **Flughafen einreisen** wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis wegen des **Krieges in ihrem Heimatland, zum vorübergehenden Schutz oder aus humanitären Gründen** besitzen,
4. eine **Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. **Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder** der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag** oder einen **Zweitantrag** nach den §§ 71, 71a Asylgesetzes stellen.

Die **Leistungsberechtigung** endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Die Leistungsberechtigung entfällt ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag, wenn **Ausreisepflichtige** aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht ausreisen, und für Leistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** nicht vollzogen werden können. In diesen Fällen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden (§ 1a AsylbLG).

2. Überblick über die Leistungen

Folgende Leistungen stehen Asylbewerbern seit dem 1. Januar 2016 zu:

- ▶ Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt (notwendiger Bedarf)
- ▶ Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag (persönlicher Bedarf),
- ▶ Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- ▶ Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- ▶ bei besonderen Umständen im Einzelfall auch weitere Leistungen.

3. Grundleistungen (§ 3)

Höhe und Art der Leistungen hängen davon ab, ob der Leistungsberechtigte in oder außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung lebt.

Die Grundleistungen können bei Personen mit Duldung bzw. bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen eingeschränkt werden, wenn ihnen vorgeworfen wird, nicht ausreichend an ihrer eigenen Abschiebung mitzuwirken oder nur zum Zweck des Leistungsbezugs eingereist zu sein (§ 1a).

3.1 Grundleistungen bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1)

Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf).

Der notwendige Bedarf wird durch **Sachleistungen** gedeckt. Kann Kleidung nicht gestellt werden, so können ersatzweise beispielsweise Wertgutscheine gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur **Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens** gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, sollen diese durch **Sachleistungen** gedeckt werden. Soweit Sachleistungen nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich sind, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden. Sind Sachleistungen nicht möglich und werden alle notwendigen persönlichen Bedarfe durch Geldleistungen gedeckt, erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen **Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Bargeldbedarf)**:



Notwendiger persönlicher Bedarf in Aufnahmeeinrichtungen Geldleistungen ab 1. Januar 2016		
Stufe	Anspruchsberechtigte	Euro
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte	145
2	Zwei erwachsene Partner in Haushaltsgemeinschaft	131
3	weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt	114
4	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	86
5	Kinder (7 bis 14 Jahre)	93
6	Kinder (0 bis 6 Jahre)	85

Der individuelle Bargeldbedarf für in **Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte** wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

3.2 Grundleistungen bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen

Für Leistungsberechtigte, die **nicht in Aufnahmeeinrichtungen** untergebracht sind, wird der **notwendige Bedarf** vorrangig durch **Geldleistungen** gedeckt:

Notwendiger Bedarf bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen Geldleistungen in Euro (2016)				
Stufe	Anspruchsberechtigte	notwendiger Bedarf	notwendiger persönlicher Bedarf	Summe
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte	219	145	364
2	Zwei erwachsene Partner in Haushaltsgemeinschaft	196	131	327
3	weiterer Erwachsener ohne eigenen Haushalt	176	114	290
4	Jugendliche (14 bis 18 Jahre)	200	86	286
5	Kinder (7 bis 14 Jahre)	159	93	252
6	Kinder (0 bis 6 Jahre)	135	85	220

Anstelle der Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, zur Deckung des notwendigen Bedarfs Leistungen in Form von unbaren Abrechnungen, von Wertgutscheinen oder von Sachleistungen gewährt werden.

Der **Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat** wird gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Der **notwendige persönliche Bedarf** ist als Geldleistung zu erbringen. Sind allerdings Leistungsberechtigte, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in einer **Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 Asylgesetz untergebracht**, kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.

Der individuelle Bargeldbedarf für in **Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte** wird durch die zuständige Behörde festgelegt, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

3.3 Zusätzliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzliche Leistungen in Höhe von 10 Euro monatlich gewährt beispielsweise für **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung in der Schule, Klassenfahrten, Lernförderung sowie Beiträge für Sportvereine und Musikschulen**. Insoweit sind die gesetzlichen Regelungen in §§ 34, 34a und 34b SGB XII entsprechend anwendbar.

4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4)

Im Krankheitsfall haben die Leistungsberechtigten keinen Anspruch auf medizinische Vollversorgung, sondern nur auf eine medizinische Akutversorgung. Erst nach Ablauf von bis zu 15 Monaten müssen die Leistungsberechtigten in die **gesetzliche Krankenversicherung** aufgenommen werden.

4.1 Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde – in NRW die Kommunen – hat die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher zu stellen. Die meisten Kommunen geben Behandlungsscheine aus und erstatten dem behandelnden Arzt die Behandlungskosten.

Asylbewerber, die ohne einen Behandlungsschein der Kommune einen Arzt oder Krankenhaus aufsuchen, gehen das Risiko ein, keine Kostenerstattung zu erhalten. Nur im Fall einer akut notwendigen nicht aufschiebbaren Behandlung können der Arzt bzw. der Erkrankte vom Sozialleistungsträger nachträglich die Übernahme der Behandlungskosten verlangen.

In NRW können ca. 20 Kommunen für die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge sofort bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine Gesundheitskarte beantragen, die eine Inanspruchnahme medizinischer Hilfe ohne bürokratische Umwege ermöglicht (Siehe dazu den Beitrag „Gesundheitskarte für Flüchtlinge (G-KarteNRW)“).



4.2 Leistungen

Nur Personen, die eine **Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes** z. B. wegen des Krieges in ihren Heimatland besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe ohne Einschränkung gewährt.

Andere Personen erhalten nur die zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie die sonstigen zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Ausgeschlossen ist die ursächliche Behandlung chronischer Krankheiten.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden **Schutzimpfungen** entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die **medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen** erbracht.

Eine Versorgung mit **Zahnersatz** erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

Die Behörde hat zusätzlich als **sonstige erforderliche Leistung** im Sinne des § 6 AsylbLG zu übernehmen:

- ▶ **Fahrtkosten**, soweit sie in einem funktionalen Zusammenhang mit der akuten Krankheit stehen. Kein Anspruch auf Übernahme besteht, wenn der behandelnde Arzt ohne weitere Fahrtkosten erreicht werden kann und der akute Krankheitszustand dies noch zulässt.

Fahrtkosten zur Behandlung in einem auswärtig gelegenen Zentrum für Folteropfer setzen grundsätzlich voraus, dass es sich um die Behandlung einer akuten Erkrankung handelt.

- ▶ Kosten der Fahrt zu einem **muttersprachlichen Arzt**, wenn die Behandlung durch einen deutschsprachigen Arzt wegen Verständigungsschwierigkeiten nicht möglich ist.
- ▶ Fahrtkosten eines **Rettungswagens oder Rettungshubschraubers**, sofern keine andere Transportmöglichkeit aus ärztlicher Sicht angezeigt war.
- ▶ **Häusliche Krankenpflege**, wenn diese nicht von den Personen geleistet werden kann, mit denen der Kranke zusammenlebt. Das sind in der Regel Verwandte oder Freunde. Diese können aber vom Sozial-/Ausländeramt nicht zur Übernahme der Pflege verpflichtet werden.

5. Arbeitspflicht der Leistungsberechtigten (§ 5)

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet.

Arbeitsgelegenheiten können in Aufnahmeeinrichtungen insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Sie können aber auch von staatlichen oder gemeinnützigen Trägern für zusätzliche Arbeiten eingerichtet werden.

Für die zu leistende Arbeit wird eine **Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde** gezahlt. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. Bei **unbegründeter Ablehnung** einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

6. Sonderbedarfe (§ 6)

Anspruch auf zusätzliche Leistungen besteht bei Vorliegen besonderer Bedarfe, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, beispielsweise wenn es um die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit, um besondere Bedürfnisse von Kindern oder um die Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten geht.

***Beispiele:** Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses, Mehrbedarfe bei Schwangerschaft und Geburt, Warmwasser, Erstausrüstung für die Wohnung, Renovierungs- und Umzugskosten, Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt, Dolmetscherkosten bei ärztlichen Behandlungen, Eingliederungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, Mehrbedarfe für Rehabilitation oder Pflegebedürftigkeit.*

7. Dauer der Leistungen (§ 2)

Leistungsberechtigte erhalten für die Dauer von 15 Monaten die Leistungen nach dem AsylbLG. Nach Ablauf von 15 Monaten (bisher 48 Monate) haben sie Anspruch auf die sogenannten **Analogleistungen**. Diese entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe).

Vorausgesetzt wird, dass sich die Leistungsempfänger seit 15 Monaten **ohne wesentliche Unterbrechungen** im Bundesgebiet aufhalten. Es wird aber nicht vorausgesetzt, dass sie während dieses Zeitraums tatsächlich Leistungen des AsylbLG bezogen haben.

Analogleistungen in Höhe der Sozialhilfe können versagt werden, wenn der Leistungsempfänger **nicht ausreichend an seiner Abschiebung mitwirkt** bzw. oder **nur zum Zweck des Leistungsbezugs** eingereist ist (§ 2).



Gesundheitskarte für Flüchtlinge (G-Karte NRW)

Asylbewerber, die erkranken, müssen zur Vermeidung von Zahlungsrisiken zunächst die Kommunalverwaltung aufsuchen und einem städtische Mitarbeiter - ohne medizinische Ausbildung – ihre Krankheit darlegen. Der Mitarbeiter entscheidet, ob eine akute Erkrankung vorliegt, ob ein Arztbesuch erforderlich ist und ob dem Flüchtling ein Behandlungsschein ausgestellt wird, der dem Arzt die Kostenübernahme sichert.

Gemeinden in NRW können seit August 2015 in ihrem Bereich eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung einführen (G-Karte NRW). Etwa 20 Gemeinden haben inzwischen diese Möglichkeit genutzt.

Die Gesundheitskarte ist identisch mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für gesetzlich Krankenversicherte. Sie enthält ein Lichtbild der jeweiligen Nutzerin bzw. des Nutzers.

1. Beteiligte Krankenkassen

In einer Rahmenvereinbarung mit dem Gesundheitsministerium NRW haben sich folgende Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet:

- ▶ AOK NordWest
- ▶ AOK Rheinland/Hamburg
- ▶ Novitas BKK
- ▶ Knappschaft
- ▶ DAK-Gesundheit
- ▶ Techniker Krankenkasse
- ▶ Barmer GEK
- ▶ IKK classic
- ▶ KKH Kaufmännische Krankenkasse

2. Verfahren

Zunächst muss die Gemeinde den Beitritt zur Rahmenvereinbarung erklären. Dann kann sie die Flüchtlinge bei der für sie zuständigen Krankenkasse anmelden. Die Krankenkasse sendet die eGK direkt an den Flüchtling.

3. Leistungsumfang

Die Krankenkassen erbringen Flüchtlingen grundsätzlich die Leistungen, die im Sozialgesetzbuch V – Krankenversicherung – **für Kassenpatienten** vorgesehen sind.

Beratungen zum Leistungsumfang nach den Regelungen des SGB V werden seitens der Krankenkassen sichergestellt.

- ▶ Leistungen, die nach den Vorschriften des SGB V – Krankenversicherung nicht der Genehmigung der gesetzlichen Krankenkasse bedürfen, werden den Krankenkassen von den Städten und Gemeinden in vollem Umfang ersetzt, ohne dass geprüft wird, ob und ggfs. in welchem Umfang die Leistung aufschiebbar war, weil eine akute Behandlungsbedürftigkeit nicht bestand.
- ▶ Für Leistungen, die nach den Vorschriften des SGB von den gesetzlichen Krankenkassen in der Regel nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie vorher genehmigt worden sind, werden von den Städten und Gemeinden den Krankenkassen in vollem Umfang nur dann ersetzt, wenn die Krankenkasse sie genehmigt hat. In diesem Falle wird nicht geprüft, ob die Leistung aufschiebbar war.
- ▶ Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, Leistungen in folgenden Fällen zu gewähren:
 1. Vorsorgekuren
 2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung
 3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V
 4. Künstliche Befruchtungen und Sterilisation
 5. strukturierte Behandlungsmethoden bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137 f. SGB V, sofern die Leistung nicht zu den gesetzlichen Pflichtleistungen gehört.
 6. Leistungen im Ausland

4. Abrechnungsscheine für Flüchtlinge ohne G-Karte NRW

Flüchtlingen, die noch keine G-Karte haben, können die Kommunen **Abrechnungsscheine** der Krankenkasse für ärztliche und zahnärztliche Versorgung zur Verfügung stellen. Dadurch wird ein vereinfachter Zugang zur Gesundheitsversorgung ohne Wartezeit sichergestellt.